

39. Können ärztliche Rezepte als beweiserhebliche Privaturkunden angesehen werden?

St.G.B. §. 267.

II. Straffenat. Ur. v. 12. Oktober 1888 g. B. Rep. 2263/88.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Die Angeklagte hat in einem Falle ein ärztliches Rezept bezüglich der verordneten Dosis Arsenik verfälscht, in einem zweiten Falle ein dem äußeren Anscheine nach von dem Dr. med. B. herrührendes Rezept fälschlich angefertigt, und zu verschiedenen Zeiten das eine wie das andere Rezept in einer Apotheke zu B. abgegeben, um Arseniklösung in Quantitäten, die sie ohne Täuschung nicht erhalten haben würde, angeblich zu kosmetischen Zwecken, zu erlangen. Der erste Richter hat sämtliche Merkmale des in §. 267 St.G.B.'s vorgesehenen Vergehens für vorliegend erachtet und Einzelstrafen bemessen, die gemäß §. 74 St.G.B.'s auf eine Gesamtstrafe reduziert sind.

Die Revision sucht gegen die Entscheidung geltend zu machen, daß ärztliche Rezepte als beweiserhebliche Privaturkunden nicht angesehen werden können. Dieser Ansicht kann indes nicht beigetreten werden. Solche Rezepte erhalten eine Anweisung (Instruktion, Vorschrift) des ordinierenden Arztes an den Apotheker, für eine bestimmte Person die Medicamente zu bereiten und ihr dieselben zu verabfolgen. Der Apotheker ist dem Besteller gegenüber civilrechtlich, außerdem dem Strafrichter unter Umständen (namentlich, wenn es sich, wie in den vorliegenden Fällen, um die Verabreichung von Gift handelt) für die genaue Befolgung der in dem Rezepte enthaltenen Vorschriften verantwortlich. Sowohl im Civilprozeße wie im Strafverfahren

können daher die Rezepte dazu dienen, eine Verschuldung des Apothekers nachzuweisen oder auch ihn gegen unbegründete Vorwürfe oder Beschuldigungen zu rechtfertigen. Ebenso sind die Rezepte von Bedeutung, wenn es sich darum handelt, dem Arzte im Civilprozeß oder im Strafverfahren ein bei der Anordnung des Medicamentes stattgehabtes Versehen zu beweisen. Ferner können die Rezepte zur Prüfung benutzt werden, ob die Apotheker die ihnen von der Obrigkeit gesetzten Tagen eingehalten oder überschritten haben (§. 148 Nr. 8 Gew.O.). Die Rezepte haben aber auch die Bestimmung, zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen zu dienen; denn sie werden in Schriftform mit zu dem Zwecke ertheilt, damit eintretenden Falles Zweifel in betreff der Anordnungen oder der richtigen Befolgung der getroffenen Anordnungen beseitigt werden können. Daß der Aussteller und der Empfänger des Rezeptes vielfach dieser Zweckbestimmung sich nicht bewußt sind, ändert an der rechtlichen Beurteilung desselben nichts; bei der Errichtung und Aushändigung von Urkunden wird auch sonst häufig die Möglichkeit, daß sie zum Beweise dienen könnten, von den Beteiligten nicht in Betracht gezogen, ohne daß deshalb die Beweiserheblichkeit bezweifelt werden kann, sofern die Schriftstücke ihrer Natur nach die Bestimmung haben, im Rechtsverkehre Beweis zu liefern. Wie schon das angefochtene Urteil hervorhebt, ergiebt sich für Preußen die Bestimmung der Rezepte, zur Kontrolle zu dienen, auch aus Tit. 3 §. 2 a der preuß. revidierten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801,

Neue Gesetzensammlung Bd. 11 S. 555; Rabe, Bd. 6 S. 610, und insbesondere für Rezepte, welche die Verabfolgung von Arsenikalien und anderen Giften anordnen, aus §. 3 der Anweisung für sämtliche Apotheker und Materialisten vom 10. Dezember 1800.

Vgl. Neue Gesetzensammlung Bd. 10 S. 3245; Rabe, Bd. 6 S. 374.

Mit Grund hat daher der erste Richter die in Frage stehenden Rezepte für Privaturkunden, welche zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind, angesehen.